

Schulbuch-Limit-Information für das Schuljahr 2024/25

Höchstbeträge pro Schüler/in und Schulform (Schulbuch-Limits)

An die
Bildungsdirektionen,
Öffentlichen Schulen und
Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

Die Verlautbarung der Limit-Verordnung 2024/25 erfolgt demnächst im Bundesgesetzblatt. Diese Information über die Höchstbeträge der Durchschnittskosten pro Schüler/in für das Schuljahr 2024/25 wird mit der Bekanntmachung der Schulbuchlisten übermittelt, damit die Schulen über die Auswahl der für den Unterricht notwendigen Schulbücher rechtzeitig disponieren können.

Die Schulbuchlimits sind in der Tabelle folgendermaßen dargestellt:

Spalte 1 – für Schulbücher allgemein der jeweiligen Schulform

Spalte 2 – für Schulbücher Religion bzw. Ethik der jeweiligen Schulform

Spalte 3 – für digitale Schulbücher „E-Book Solo“, „E-Book+ Solo“ und „E-Book+“ in Kombination mit einem Schulbuch

§ 1. (1) Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler/in betragen in den jeweiligen Schulformen:

		1	2	3
Profil	Bezeichnung	Schulform-Grundlimit in €	Religions- bzw. Ethik-Limit in €	Digital-Limit in €
100	Volksschulen – Grundschulen	60,00	9,00	-
100	Vorschulstufe	26,00	9,00	-
100	Sonderschulen	92,00	9,00	-
300	Mittelschulen	105,00	14,50	16,00
400	Polytechnische Schulen	119,00	11,30	13,20
1000	Allgemeinbildende höhere Schulen – Unterstufe	105,00	14,50	16,00
1100	Allgemeinbildende höhere Schulen – Oberstufe (Gymnasien, Realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien)	190,00	17,50	13,20
2000	Berufsbildende Pflichtschulen – Fachbereiche Elektrotechnik, Elektronik, Metall sowie kaufmännische Bereiche	66,00	5,70	5,00
2000	Berufsbildende Pflichtschulen alle anderen Fachbereiche	57,20	5,70	5,00
3100	Mittlere technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Lehranstalten	100,00	13,50	13,20
3600	Mittlere kaufmännische Lehranstalten	162,00	13,50	13,20

3710	Mittlere Lehranstalten für Humanberufe (1- und 2-jährig)	126,00	13,50	13,20
3730	Mittlere Lehranstalten für Humanberufe (3- und mehrjährig; außer FW)	142,00	13,50	13,20
3730	Dreijährige Fachschulen für wirtschaftliche Berufe (FW)	165,00	13,50	13,20
3730	Fachschule für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung	165,00	13,50	13,20
4100	Höhere technische und gewerbliche Lehnanstalten	180,00	16,50	13,20
4600	Höhere kaufmännische Lehnanstalten	200,00	16,50	13,20
4600	Handelsakademien für Berufstätige	184,60	16,50	13,20
4600	Kaufmännische Kollegs	174,50	16,50	13,20
4600	Aufbaulehrgänge an Handelsakademien	179,50	16,50	13,20
4710	Höhere Lehnanstalten für wirtschaftliche Berufe	200,00	16,50	13,20
4710	Kollegs für wirtschaftliche Berufe	174,50	16,50	13,20
4710	Aufbaulehrgänge an Höheren Lehnanstalten für wirtschaftliche Berufe	179,50	16,50	13,20
4720	Höhere Lehnanstalten für Mode, Höhere Lehnanstalten für Kunst und Gestaltung	166,00	16,50	13,20
4730	Höhere Lehnanstalten für Tourismus	190,00	16,50	13,20
4730	Aufbaulehrgänge an höheren Lehnanstalten für Tourismus	176,00	16,50	13,20
4730	Kollegs für Tourismus	169,00	16,50	13,20
4740	Höhere Lehnanstalten für Pflege und Sozialbetreuung	200,00	16,50	13,20
5120	Bildungsanstalten für Elementarpädagogik	168,00	16,50	13,20
5120	Bildungsanstalten für Elementarpädagogik - Hortpädagogik	176,40	16,50	13,20
5120	Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe	162,70	13,70	13,20
5120	Kollegs für Elementarpädagogik	157,50	16,50	13,20
5130	Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	164,00	16,50	13,20
5130	Kollegs für Sozialpädagogik	154,00	16,50	13,20
6100	Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen	70,00	5,70	5,00
6100	Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	134,00	13,50	13,20
6200	Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehnanstalten	164,00	16,50	13,20

(2) Die Schulbuchlimits umfassen das Schulform-Grundlimit, das Religions- bzw. Ethik-Limit und das Digital-Limit für das Produkt „E-Book Solo“, das Produkt „E-Book+ Solo“ und den Preisanteil des E-Book+ in einem Kombiprodukt „Buch mit E-Book+“.

(3) Unterrichtsmittel eigener Wahl gem. § 31a Abs. 1 Z 2 Familienlastenausgleichsgesetz können bis zu 15 vH der maßgeblichen Höchstbeträge gem. Abs. 1 Schulform-Grundlimit und Religions- bzw. Ethik-Limit (Spalte 1 und Spalte 2) insoweit angeschafft werden, als dadurch die maßgeblichen Höchstbeträge gem. Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 2. Für Schüler/innen in der Übergangsstufe an allgemeinbildenden höheren Schulen als Vorbereitungsjahr für die AHS-Oberstufe beträgt das Schulbuchlimit € 85,00.

§ 3. (1) Die Schulbuchlimits pro Schüler/in an Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen sowie allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen betragen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für außerordentliche und ordentliche Schüler/innen mit nichtdeutscher Erstsprache in Deutschförderklassen, in Deutschförderkursen oder im Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache bzw. im Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Regelunterrichtes für den Lehrplan-Zusatz „Deutsch als Zweitsprache“ € 17,60 und für den Erstsprachenunterricht € 15,30.

(2) Für Schüler/innen mit dem Lehrplan-Zusatz "Deutsch als Zweitsprache" bzw. mit Erstsprachenunterricht kann neben dem Zusatzlimit in der Volksschule und in der Sekundarstufe I einmal ein Wörterbuch bestellt werden.

§ 4. An Schulen mit zweisprachigem Unterricht in allen Gegenständen (Minderheitensprachen, Volksgruppensprachen) dürfen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für die deutschsprachigen Schulbücher auch Schulbücher für die Minderheitensprache/Volksgruppensprache in dem Umfang (Anzahl der Titel) pro Schüler/in wie für den vergleichbaren deutschsprachigen Unterricht angeschafft werden.

§ 5. Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler/in, die an einem Sprachheilkurs teilnehmen, betragen zusätzlich € 6,00 zu den jeweils maßgeblichen Höchstbeträgen gem. § 1 für Volksschulen, Mittelschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen - Unterstufe.

§ 6. Die Schulbücher für sehbehinderte Schüler/innen an Sonderschulen und für integrativ unterrichtete Schüler/innen pro Schüler/in und Schulstufe sind in dem Umfang (Anzahl der Titel) zu bemessen, dass eine gleichwertige Umsetzung des Lehrplans wie für vergleichbare Schüler/innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gewährleistet ist.

§ 7. § 7. Die Schulbücher für körperlich und mehrfachbehinderte Schüler/innen an Sonderschulen und für integrativ unterrichtete Schüler/innen pro Schüler/in und Schulstufe sind in dem Umfang (Anzahl der Titel) zu bemessen, dass eine gleichwertige Umsetzung des Lehrplans wie für vergleichbare Schüler/innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gewährleistet ist.